



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

**Vereinbarung über die Abiturprüfung  
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung  
der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung**

---

(Beschluss der KMK vom 13.09.1974 i. d. F. vom 06.06.2024)



**Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler  
entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung  
(Beschluss der KMK vom 13.09.1974 i. d. F. vom 06.06.2024)**

**1. Zulassung**

- 1.1 Zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann zugelassen werden, wer in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer öffentlichen oder nach Landesrecht ihr gleichgestellten privaten Schule oder eines Abendgymnasiums oder Kollegs gewesen ist und nachweisen kann, dass sie oder er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat. Wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat, darf nicht zugelassen werden.
- 1.2 Die Zulassung bedarf eines förmlichen Antrags. Sie erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde oder deren Beauftragte oder Beauftragten.

**2. Prüfungsgremien**

- 2.1 Die Durchführung der gesamten Prüfung obliegt einer Prüfungskommission, die aus mindestens drei von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellenden Mitgliedern besteht. Sie müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll grundsätzlich Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiterin oder Schulleiter sein. Die Länder können entscheiden, dass der Prüfungskommission außerdem die Vorsitzenden der Fachausschüsse angehören.
- 2.2 Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachausschüsse mit in der Regel mindestens drei Mitgliedern gebildet, die von der Schulaufsichtsbehörde oder von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. Das vorsitzende Mitglied eines Fachausschusses muss, die weiteren Mitglieder sollen die beiden Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen; über Ausnahmen bei den weiteren Mitgliedern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

- 2.3 Entscheidungen der Prüfungskommission und der Fachausschüsse werden mit Mehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### 3. Prüfungsfächer

- 3.1 Prüfungsfächer können sein<sup>1</sup>:

- **im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:**  
Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik
- **im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:**  
Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft
- **im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:**  
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

- 3.2 Die Schulbehörden können diesen Fächerkatalog einschränken oder ihn um Fächer erweitern, die auch an den öffentlichen gymnasialen Oberstufen des Landes als Prüfungsfächer zugelassen werden können.
- 3.3 Unter den Prüfungsfächern müssen sich befinden: Deutsch, Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen.

### 4. Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen Teil, der Fächer umfasst, die schriftlich und gegebenenfalls auch mündlich geprüft werden, und in einen weiteren Teil, der Fächer umfasst, die nur mündlich geprüft werden. Das Nähere regeln die Länder.

### 5. Schriftliche Prüfung

- 5.1 Eine schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt, die die in Ziff. 3.1 genannten Aufgabenfelder abdecken müssen.
- 5.2 Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden.

---

<sup>1</sup> Die Fächerbezeichnungen richten sich nach den Regelungen der Länder.

- 5.3 Nach Entscheidung der Länder sind zwei oder drei der schriftlichen Prüfungsfächer Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau gemäß Ziff. 3.2 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung" (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)<sup>2</sup>. In diesen Fächern müssen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachgewiesen werden.

Bei zwei Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau muss eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder eine Fremdsprache sein; bei drei Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau müssen unter diesen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein. Die Länder können zusätzliche Bedingungen aussprechen.

- 5.4 Länder, die als schriftlich zu prüfende Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache vorschreiben, können abweichend von Ziff. 5.1 vorsehen, dass das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld durch ein Fach dieses Aufgabenfelds abgedeckt werden kann, das ausschließlich mündlich geprüft wird.
- 5.5 Für Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten gelten die Bestimmungen in Ziff. 8 der Oberstufenvereinbarung entsprechend.
- 5.6 Wird in einem Land in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den genannten Prüfungsabschnitten zu bilden (vgl. Ziff. 5.7).
- 5.7 Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse der mündlichen Prüfung nach Ziff. 5.6) werden in die Gesamtqualifikation eingebracht, indem die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 der Oberstufenvereinbarung mit einer Punktzahl bewertet werden. Der Berechnungsmodus ergibt sich gemäß Ziff.9.5.4 der Oberstufenvereinbarung bei
- a) Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse von zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau und entsprechender Höhergewichtung aus Anlage 1.
  - b) Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse bei durchgehend einfacher Gewichtung aus Anlage 2.
- 5.8 Der Prüfungsteil der schriftlich zu prüfenden Fächer gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prü-

---

<sup>2</sup> Im Folgenden „Oberstufenvereinbarung“.

fungsfächern, darunter einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 220 Punkte erreicht wurden.

## **6. Mündliche Prüfung**

- 6.1 In vier Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wird ausschließlich eine mündliche Prüfung durchgeführt. Unter diesen Fächern müssen sich die in Ziff. 3.3 genannten Fächer befinden, in denen der Prüfling nicht schriftlich geprüft wird.
- 6.2 Für Aufgabenstellung, Gang der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Oberstufenvereinbarung entsprechend.
- 6.3 Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in die Gesamtqualifikation eingebracht, indem die in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 der Oberstufenvereinbarung mit einer Punktzahl bewertet werden, die mit 4 multipliziert wird. In einem Fach sind höchstens 60 Punkte, in der mündlichen Prüfung zusammen 240 Punkte erreichbar. Die Ziffern 5.6 und 5.7 bleiben unberührt.
- 6.4 Der Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

## **7. Ergebnis der Prüfung**

- 7.1 Die Allgemeine Hochschulreife hat in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erworben, wer beide Teile der Abiturprüfung gemäß den vorstehenden Bedingungen abgelegt und bestanden hat.
- 7.2 Die Gesamtpunktzahl wird nach dem in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Verfahren errechnet. Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt gemäß Anlage 3 der Oberstufenvereinbarung.
- 7.3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einmal wiederholen. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

## **8 Erwerb der Fachhochschulreife<sup>3</sup>**

- 8.1 Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann nach Entscheidung der Länder der schulische Teil der Fachhochschulreife unter folgenden Bedingungen vergeben werden:

In der Prüfung müssen

- in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei
- in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung

erreicht sein. Dabei müssen in mindestens vier Fächern, darunter einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung erreicht worden sein. Kein Fach darf mit 0 Punkten bewertet sein.

- 8.2 Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Tabelle in Anlage 3. Die Bescheinigung enthält einen Verweis auf die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 13.09.1974 in der jeweils geltenden Fassung).
- 8.3 Die in Ziff. 8.1 und 8.2 getroffenen Vereinbarungen regeln den Nachweis des schulischen Teils für den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Nachweis des berufsbezogenen Teils erfolgt gemäß den Regelungen in Ziff. 12.4 der Oberstufenvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

Im Falle von Täuschungen, anderen Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis treffen die Länder Regelungen nach den üblichen Kriterien einer Prüfung in eigener Zuständigkeit.

---

<sup>3</sup> Die Länder Bayern und Sachsen sehen diese Möglichkeit nicht vor.

## **10. Gegenseitige Anerkennung**

- 10.1 Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage der vorstehenden Bestimmungen erworben wurden, werden gegenseitig anerkannt.
- 10.2 Die Zeugnisse der Fachhochschulreife werden – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – gegenseitig anerkannt. Das gilt auch für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

## **11. Schlussbestimmung**

Die Länder können die vorgenannten Bestimmungen oder Teile derselben unmittelbar nach Verabschiedung der Vereinbarung durch die Kultusministerkonferenz umsetzen. Die Länder stellen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen spätestens für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die sich 2030 der Prüfung unterziehen, umgesetzt werden.

Die Länder werden gebeten, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz über den Stand der Umsetzung zu informieren.

**Übersicht**  
**über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von**  
**Punkten**  
**für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf der Grundlage von Ziff. 5.7, Buchstabe a)**  
**der Vereinbarung**

|                                                                              | Faktor          | Gesamt-<br>qualifikation |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------|
| 1. schriftliches Prüfungsfach<br>(erhöhtes Anforderungsniveau)               | 13 <sup>4</sup> | 195                      |
| 2. schriftliches Prüfungsfach<br>(erhöhtes Anforderungsniveau)               | 13 <sup>4</sup> | 195                      |
| 3. schriftliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau) | 9 <sup>4</sup>  | 135                      |
| 4. schriftliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)          | 9 <sup>4</sup>  | 135                      |
| 5. mündliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)             | 4               | 60                       |
| 6. mündliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)             | 4               | 60                       |
| 7. mündliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)             | 4               | 60                       |
| 8. mündliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)             | 4               | 60                       |
| <b>Insgesamt</b>                                                             |                 | <b>900</b>               |

---

<sup>4</sup> Ergibt sich im Fall von Ziff. 5.6 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

**Übersicht**  
**über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von**  
**Punkten**  
**für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf der Grundlage von Ziff. 5.7, Buchstabe b)**  
**der Vereinbarung**

|                                                                              | Faktor          | Gesamt-<br>qualifikation |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------|
| 1. schriftliches Prüfungsfach<br>(erhöhtes Anforderungsniveau)               | 11 <sup>4</sup> | 165                      |
| 2. schriftliches Prüfungsfach<br>(erhöhtes Anforderungsniveau)               | 11 <sup>4</sup> | 165                      |
| 3. schriftliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes/erhöhtes Anforderungsniveau) | 11 <sup>4</sup> | 165                      |
| 4. schriftliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)          | 11 <sup>4</sup> | 165                      |
| 5. mündliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)             | 4               | 60                       |
| 6. mündliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)             | 4               | 60                       |
| 7. mündliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)             | 4               | 60                       |
| 8. mündliches Prüfungsfach<br>(grundlegendes Anforderungsniveau)             | 4               | 60                       |
| <b>Insgesamt</b>                                                             |                 | <b>900</b>               |

---

<sup>4</sup> Ergibt sich im Fall von Ziff. 5.6 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

**Tabelle**  
**zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)**  
**für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung**  
**für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**  
**aus der Punktzahl (P) nach der Formel**

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

| <b>Punktzahl</b> | <b>Durchschnittsnote</b> |
|------------------|--------------------------|
| 105 - 97         | 1,0                      |
| 96 - 95          | 1,1                      |
| 94 - 93          | 1,2                      |
| 92 - 91          | 1,3                      |
| 90 - 89          | 1,4                      |
| 88 - 87          | 1,5                      |
| 86 - 85          | 1,6                      |
| 84 - 83          | 1,7                      |
| 82 - 81          | 1,8                      |
| 80 - 79          | 1,9                      |
| 78 - 76          | 2,0                      |
| 75 - 74          | 2,1                      |
| 73 - 72          | 2,2                      |
| 71 - 70          | 2,3                      |
| 69 - 68          | 2,4                      |
| 67 - 66          | 2,5                      |
| 65 - 64          | 2,6                      |
| 63 - 62          | 2,7                      |
| 61 - 60          | 2,8                      |
| 59 - 58          | 2,9                      |
| 57 - 55          | 3,0                      |
| 54 - 53          | 3,1                      |
| 52 - 51          | 3,2                      |
| 50 - 49          | 3,3                      |
| 48 - 47          | 3,4                      |
| 46 - 45          | 3,5                      |
| 44 - 43          | 3,6                      |
| 42 - 41          | 3,7                      |
| 40 - 39          | 3,8                      |
| 38 - 37          | 3,9                      |
| 36 - 35          | 4,0                      |